

Abgeordnetenhaus **B E R L I N**

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

20. Sitzung
26. Juni 2023

Beginn: 09.32 Uhr
Schluss: 12.18 Uhr
Vorsitz: Frau Abg. Franziska Brychcy (LINKE)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Senat wird durch Frau Senatorin Dr. Czyborra (WGP) und Herrn Staatssekretär Dr. Marx (SenWGP) vertreten.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung live auf der Website des Abgeordnetenhauses übertragen wird (Bild und Ton). Der Ausschuss stimmt dem einvernehmlich zu.

Ein Antrag der Fraktion Die Linke, die Tagesordnungspunkte 3 und 4 gemeinsam aufzurufen, wird nach Aussprache abgelehnt.

(mehrheitlich mit SPD und CDU gegen GRÜNE und LINKE bei Enthaltung AfD)

Im Anschluss daran wird die Tagesordnung festgestellt.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Vorab wurden folgende Fragen schriftlich eingereicht:

- „Laut Pressemeldungen der letzten beiden Wochen mussten das vollständige Mathematik-Gebäude sowie Teile des Chemie-Gebäudes der Technischen Universität Berlin aufgrund von Wasserschäden an der baufälligen Gebäudesubstanz für die Nutzung gesperrt werden.

Wie umfangreich ist der bisher bekannte Schaden und welche Maßnahmen sind zur Instandsetzung der betroffenen Gebäude notwendig?“

(auf Antrag der Fraktion der SPD)

- „Die TU Berlin ist innerhalb von einer Woche zwei Mal, im Mathematik- und nun Chemiegebäude, von Wasserschäden und somit Einschränkung betroffen worden. Wie sieht die aktuelle Situation vor Ort aus, welche Alternativen werden geschaffen um die Lehre aufrecht zu erhalten und welche Perspektiven gibt es zu der kurzfristigen und langfristigen Behebung der Schäden und Sanierung in den TU Gebäuden?“

(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Auf Vorschlag der Vorsitzenden werden diese beiden schriftlichen Fragen gemeinsam aufgerufen (einvernehmlich).

- „Das Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie (HZB) befindet sich derzeit inmitten eines akuten Hackerangriffs, der direkte Auswirkungen auf den Betrieb des Instituts hat. Welche Konsequenzen hat dieser Angriff auf die Arbeitsabläufe und wie lange wird es dauern, bis die Arbeit wieder wie gewohnt fortgesetzt werden kann?“

(auf Antrag der Fraktion der CDU)

- „Erneut wurde mit dem Helmholtz-Zentrum für Materialien und Energie (HZB) eine Berliner Wissenschaftseinrichtung Ziel eines Hackerangriffs. Es steht damit in einer Reihe mit anderen Wissenschaftseinrichtungen, die attackiert wurden. Ein Großteil der Angriffe auf die IT der Wissenschaft wurde durch die Verwendung proprietärer Software an den Einrichtungen zumindest befördert. Welche Bemühungen unternimmt der Berliner Senat, seine Open-Source-Strategie auch in der Wissenschaft umzusetzen, um die IT-Infrastruktur besser zu schützen?“

(auf Antrag der Fraktion Die Linke)

Nachdem Frau Senatorin Dr. Czyborra (WGP) die Fragen und Nachfragen beantwortet hat, wird Punkt 1 der Tagesordnung abgeschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung

Bericht aus der Senatsverwaltung

Frau Senatorin Dr. Czyborra (WGP) berichtet über die letzte Sitzung der Kultusministerkonferenz (KMK). Schwerpunkte der Sitzung waren die auf Bundesebene diskutierte Änderung des Arbeitszeitgesetzes, die Lehrkräftebildung, die Reform des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes und die Krankenhausreform des Bundes.

Punkt 2 der Tagesordnung wird abgeschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Novellierung des BerlHG und seine Auswirkungen
auf gute Arbeitsbedingungen in der Berliner
Wissenschaft**
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und
der Fraktion Die Linke)

[0081](#)
WissForsch

Hierzu: Anhörung

Die Vorsitzende stellt die Zustimmung der Anzuhörenden bezüglich der Liveübertragung und der weiteren Veröffentlichung der Aufnahmen fest.

Die Mitglieder des Ausschusses verständigen sich einvernehmlich auf die Anfertigung eines dringlichen Wortprotokolls.

Frau Abg. Neugebauer (GRÜNE) begründet den Besprechungsbedarf zu Tagesordnungspunkt 3 für die antragstellenden Fraktionen.

Es werden angehört und beantworten Fragen der Ausschussmitglieder:

- Frau Dr. Constanze Baum, stellvertretende Vorstandssprecherin, Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB),
- Herr Tom Erdmann, Vorsitzender des Landesvorstands der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- Frau Prof. Dr. Jule Specht, Humboldt Universität zu Berlin, Professorin für Persönlichkeitspsychologie und
- Herr Prof. Dr. Günter M. Ziegler, Präsident der Freien Universität Berlin.

Frau Senatorin Dr. Czyborra (WGP) nimmt im Rahmen der Aussprache Stellung. Im Anschluss an die Aussprache wird die Besprechung unter Tagesordnungspunkt 3 vertagt, bis das Wortprotokoll vorliegt.

Punkt 4 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/1006
**Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Berliner
Hochschulgesetzes**

[0083](#)
WissForsch

Dem Ausschuss liegt ein Änderungsantrag der Fraktion Die Linke und ein gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der Fraktion der SPD vor (siehe Anlagen).

Herr Abg. Hopp (SPD) begründet den Antrag zur Drucksache 19/1006 sowie den Änderungsantrag für die antragstellenden Fraktionen. Herr Abg. Schulze (LINKE) begründet den Änderungsantrag der Fraktion Die Linke.

Ohne weitere Aussprache beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke (Anlage 1) wird abgelehnt.

(mehrheitlich mit CDU, SPD und AfD gegen GRÜNE und LINKE)

Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD (Anlage 2) wird angenommen.

(mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE und LINKE
bei Enthaltung AfD)

Sodann beschließt der Ausschuss in der Schlussabstimmung:

Der Antrag – Drucksache 19/1006 wird mit der soeben beschlossenen Änderung angenommen.

(mehrheitlich mit CDU und SPD gegen GRÜNE und LINKE
bei Enthaltung AfD)

Dringlichkeit wird empfohlen (mehrheitlich mit CDU, SPD und AfD gegen GRÜNE und LINKE).

Zum Tagesordnungspunkt 4 ergeht eine entsprechende dringliche Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 5 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**„Das Beste für Berlin – Richtlinien der
Regierungspolitik im Bereich Wissenschaft und
Forschung“**
(auf Antrag der Fraktion CDU und der Fraktion der
SPD)

[0067](#)
WissForsch

Herr Abg. Grasse (CDU) begründet den Besprechungsbedarf zu Tagesordnungspunkt 5 für die antragstellenden Fraktionen.

Frau Senatorin Dr. Czyborra (WGP) nimmt einleitend anhand einer Präsentation Stellung und beantwortet, ebenso wie Herr Staatssekretär Dr. Marx (SenWGP), im Rahmen der Aussprache die Fragen der Ausschussmitglieder.

Im Anschluss an die Aussprache wird Tagesordnungspunkt 5 abgeschlossen.

Punkt 6 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0068](#)
WissForsch
Ziele des Landes für die Hochschulvertragsverhandlungen
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke)

Hierzu: Anhörung

- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0078](#)
WissForsch
Planungssicherheit für Berlins Hochschulen – Hochschulverträge 2024-2028
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 12.06.2023

Dem Ausschuss liegt das Wortprotokoll der 19. Sitzung vom 12. Juni 2023 vor. Auf eine erneute Begründung wird seitens der antragstellenden Fraktionen verzichtet. Die Besprechung wird abgeschlossen.

Punkt 7 der Tagesordnung

Verschiedenes

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich den als Anlage 3 beigefügten Terminplan für die Beratungen des Haushaltsgesetzentwurfs 2024/2025.

Herr Abg. Grasse (CDU) regt an, in der ersten Sitzung nach der Sommerpause das Thema Ausschussreise zu besprechen.

Die nächste (21.) Sitzung findet am Montag, den 4. September 2023, um 09.30 Uhr statt.

Die Vorsitzende

Der Schriftführer

Franziska Brychcy

Adrian Grasse

Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke

zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

über das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Berliner

Hochschulgesetzes (BerIHG)

– Drucksache 19/1006 –

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Vorlage zur Beschlussfassung auf Drucksache 19/1006 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 126f des Berliner Hochschulgesetzes vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

§ 110 Absatz 6 Satz 2 bis 4 soll auf Einstellungen von promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen Anwendung finden, die ab dem 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2025 erfolgen. Satzungen nach § 110 Absatz 6 Satz 4 sollen spätestens am 30. September 2023 und müssen spätestens am 1. April 2025 inkrafttreten. Ab dem 1. April 2025 findet §110 Abs. 6 Satz 2 bis 4 auf alle Einstellungen von promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Anwendung.“

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Berliner Hochschulen auf schon vor dem neuen Stichtag des 1. April 2025 Satzungen für eine Anschlusszusage nach § 110 Abs. 6 Satz 2 bis 4 erlassen können und auf deren Grundlage Anschlusszusagen vereinbaren. Das Recht der Hochschulen nach dem WissZeitVG auf Entfristung bestehender Arbeitsverhältnisse mit promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist weiterhin unbenommen.

Synopse

Alte Fassung	Fassung 16. ÄG BerIHG (Drs. 19/1006)	Neue Fassung BerIHG
§ 126 f	§ 126f	§ 126f
<p>Übergangsregelung zu § 110 Absatz 6</p> <p>§ 110 Absatz 6 Satz 2 bis 4 findet auf Einstellungen von promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen Anwendung, die ab dem 1. Oktober 2023 erfolgen. Satzungen nach § 110 Absatz 6 Satz 4 müssen spätestens am 30. September 2023 inkrafttreten.</p>	<p>Übergangsregelung zu § 110 Absatz 6</p> <p>§ 110 Absatz 6 Satz 2 bis 4 findet auf Einstellungen von promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen Anwendung, die ab dem 1. April 2025 erfolgen. Satzungen nach § 110 Absatz 6 Satz 4 müssen spätestens am 31. März 2025 inkrafttreten.</p>	<p>Übergangsregelung zu § 110 Absatz 6</p> <p>§ 110 Absatz 6 Satz 2 bis 4 soll auf Einstellungen von promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen Anwendung finden, die ab dem 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2025 erfolgen. Satzungen nach § 110 Absatz 6 Satz 4 sollen spätestens am 30. September 2023 und müssen spätestens am 1. April 2025 inkrafttreten. Ab dem 1. April 2025 findet §110 Abs. 6 Satz 2 bis 4 auf alle Einstellungen von promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Anwendung.</p>

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der SPD

zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

über

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

auf Drucksache 19/1006

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Artikel 1 des Gesetzentwurfs im Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD auf Drucksache 19/1006 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung der Berliner Hochschulgesetzes

Das Berliner Hochschulgesetzes vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 126e wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „Sommersemester 2023“ durch die Angabe „Sommersemester 2024“ ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt: „; durch Beschluss des Akademischen Senats kann eine Hochschule ab dem Sommersemester 2023 bereits auf die Geltung des neuen Rechts optieren.“.
2. § 126f wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „1. Oktober 2023“ durch die Angabe „1. April 2025“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „30. September 2023“ durch die Angabe „31. März 2025“ ersetzt.“

Begründung

Die Frist zur Anpassung der Grundordnungen an die mit dem Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft getroffenen Regelungen im Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) endet zwei Jahre nach Inkrafttreten damit am 25. September 2023 (§ 126 Absatz 1 Nummer 1 BerlHG). Die Hochschulen arbeiten mit Hochdruck an der Anpassung ihrer Grundordnungen und der Herbeiführung der erforderlichen Gremienbeschlüsse.

Da sich abzeichnet, dass mehrere Berliner Hochschulen ihre neuen Grundordnungen nicht rechtzeitig vor Ablauf der Umsetzungsfrist in Kraft setzen werden, sind erhebliche Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit zu befürchten. Die (Übergangs-) Regelungen im Berliner Hochschulgesetz sind komplex und die Organisationsstrukturen der Berliner Hochschulen unterscheiden sich. Vor diesem Hintergrund soll die Verpflichtung zur Anpassung der Grundordnungen um ein Jahr verschoben werden.

Synopse

Berliner Hochschulgesetz	
Fassung nach Drs. 19/1006	neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 126e Übergangsregelungen zu Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft</p> <p>(1) Die Anpassung von Satzungsbestimmungen an die Regelungen des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, wobei Rechte Dritter bei der Anpassung angemessen zu berücksichtigen sind:</p> <p>1. Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von <i>zwei</i> Jahren nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes an dieses angepasste Grundordnungen und sonstige in § 90 Absatz 1 Satz 2 genannte Satzungen zur Bestätigung vorzulegen und alle übrigen Satzungen innerhalb eines Jahres anzupassen; Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge sind</p>	<p style="text-align: center;">§ 126e Übergangsregelungen zu Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft</p> <p>(1) Die Anpassung von Satzungsbestimmungen an die Regelungen des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der Berliner Wissenschaft vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, wobei Rechte Dritter bei der Anpassung angemessen zu berücksichtigen sind:</p> <p>1. Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei drei Jahren nach Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gesetzes an dieses angepasste Grundordnungen und sonstige in § 90 Absatz 1 Satz 2 genannte Satzungen zur Bestätigung vorzulegen und alle übrigen Satzungen innerhalb eines Jahres anzupassen; Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen</p>

<p>ein Jahr nach Ablauf der für die Vorlage der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bei der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach dem ersten Halbsatz vorgesehenen Frist anzupassen. Den genannten Bestimmungen entgegenstehende Regelungen der Grundordnungen und sonstigen Satzungen treten nach den in Satz 1 jeweils bestimmten Zeitpunkten außer Kraft.</p> <p>2. (...)</p> <p>(2) Für die mit dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetz erfolgten Neuregelungen zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>1. Regelungen zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten gelten erstmals für die auf das Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes folgende Amtszeit oder Wahlperiode, frühestens aber ab dem <i>Sommersemester 2023</i>. Nummer 2 bleibt unberührt.</p> <p>2. (...)</p>	<p>Studiengänge sind ein Jahr nach Ablauf der für die Vorlage der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung bei der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach dem ersten Halbsatz vorgesehenen Frist anzupassen. Den genannten Bestimmungen entgegenstehende Regelungen der Grundordnungen und sonstigen Satzungen treten nach den in Satz 1 jeweils bestimmten Zeitpunkten außer Kraft.</p> <p>2. (...)</p> <p>[unverändert]</p> <p>(2) Für die mit dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetz erfolgten Neuregelungen zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>1. Regelungen zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten gelten erstmals für die auf das Inkrafttreten des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes folgende Amtszeit oder Wahlperiode, frühestens aber ab dem Sommersemester 2023 Sommersemester 2024; durch Beschluss des Akademischen Senats kann eine Hochschule ab dem Sommersemester 2023 bereits auf die Geltung des neuen Rechts optieren. Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.</p> <p>2. (...)</p> <p>[unverändert]</p>
<p>§ 126f Übergangsregelung zu § 110 Absatz 6</p> <p>§ 110 Absatz 6 Satz 2 bis 4 findet auf Einstellungen von promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen</p>	<p>§ 126f Übergangsregelung zu § 110 Absatz 6</p> <p>§ 110 Absatz 6 Satz 2 bis 4 findet auf Einstellungen von promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen</p>

Anwendung, die ab dem *1. Oktober 2023* erfolgen. Satzungen nach § 110 Absatz 6 Satz 4 müssen spätestens am *30. September 2023* inkrafttreten.

Anwendung, die ab dem ~~1. Oktober 2023~~ **1. April 2025** erfolgen. Satzungen nach § 110 Absatz 6 Satz 4 müssen spätestens am ~~30. September 2023~~ **31. März 2025** inkrafttreten.

Ausschuss für Wissenschaft und Forschung –**Termine der Ausschussberatung HH 2024/2025**

21. August 2023	Voraussichtlich: Übermittlung des HH-Planentwurfs an das Abgeordnetenhaus in elektronischer Form und Weiterleitung an die Ausschüsse
4. September 2023	Reguläre Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung nach der Sommerpause
11. September 2023, 12.00 Uhr Montag	Frist für die Fraktionen , Fragen und Anträge für Berichtsaufträge zur 1. Lesung einzureichen (Fertigung einer Synopse durch das Ausschussbüro bis zur 1. Lesung)
18. September 2023, 9.30 Uhr Montag	1. Lesung des Haushaltsgesetzesentwurfs im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung und am Ende der Sitzung Beschlussfassung über die Berichtsaufträge an die Senatsverwaltung
2. Oktober 2023, Montag	Frist für die Senatsverwaltung dem Ausschuss die angeforderten Berichte vorzulegen
9. Oktober 2023, 12.00 Uhr Montag	Frist für die Fraktionen , Änderungsanträge einzureichen (Fertigung einer Synopse durch das Ausschussbüro)
16. Oktober 2023, 9.30 Uhr Montag	2. Lesung des Haushaltsgesetzesentwurfs im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung
20. Oktober 2023	Späteste Abgabe der Stellungnahme an den federführenden Hauptausschuss